



Beitragsordnung des RSV Mößling e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des RSV Mößling e. V. geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags, die Aufnahmegebühr sowie sonstige Mitgliederleistungen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Vereinsbeiträge

Mitgliedsform	Jährlicher Mitgliedsbeitrag
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	25,- €
Erwachsene, Einzelmitgliedschaft	72,- €
Erwachsene, Ehepaare und Lebenspartnerschaften	108,- €
Rentner, Pensionäre, Studenten (mit Nachweis)	42,- €
Familienbeitrag	120,- €
Aufnahmegebühr (Gesamtverein)	entfällt

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV).
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
- (5) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesondert eine Aufnahmegebühr oder Spartenbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinsaustritt

Im Falle eines Austritts muss dieser jeweils bis zum 15. November schriftlich gegenüber dem Verein erklärt sein, damit er zum Jahresende wirksam wird.